Schützenverein Schönewörde e. V. von 1912

Hygienekonzept Schützenverein Schönewörde

Gem. §3 Hygienekonzept der Niedersächsische Corona-Verordnung vom 12.9.2020

wird für den Schießstandbetrieb des Schützenverein Schönewörde e.V. – Schützenstraße 9, 29396 Schönewörde folgendes Konzept festgelegt:

Die Nutzung der KK- (4) und Luftdruckwaffenstände (3) ist freigegeben, alle Stände können besetzt werden.

Der Schütze/In nimmt das entsprechende Sportgerät selbstständig aus der Waffenhalterung/-schrank und führt es zum Stand. Nach Beendigung des Schießdurchgangs ist der Standaufsicht mitzuteilen, dass der/die Schütze/In den Stand verlässt. Die Schießaufsicht übernimmt das Sportgerät zur Desinfizierung und stellt es wieder in die Waffenhalterung/ -schrank zurück. Des Weiteren ist durch die Schießaufsicht der Schießplatz, das entsprechende Gerät bzw. Zubehör ebenfalls zu desinfizieren. Erst danach erfolgt die Freigabe zur weiteren Nutzung.

Die/der Schütze desinfiziert vor dem Verlassen des Schießstandes die Hände.

Das Betreten des Schießstandes erfolgt per Aufruf (Aufsicht), der/die Schütze/In betritt den Schießstand mit einem Mund- und Nasenschutz. Dieser ist nach dem Einnehmen des Schießplatzes und während der gesamten Schießzeit abzunehmen.

Nach dem Schießdurchgang ist der Mund- und Nasenschutz wieder zu tragen.

Die Schießaufsicht trägt während der Aufsichtszeit im Schießraum einen Mund- und Nasenschutz, der/den Person(en) der Munitions- und Scheibenausgabe bleibt es freigestellt einen Mund- und Nasenschutz zu tragen. Der Aus- und Rücknahmebereich ist durch eine Schutzwand gesichert.

Für das gesamte Gemeindezentrum ist nur 1 Kontaktformular auszufüllen.

Auszug aus der „Niedersächsische Corona-Verordnung“

Die folgende Fassung tritt am 12. September 2020 in Kraft:

[Niedersächsische Corona-Verordnung](https://www.niedersachsen.de/download/158620)

§ 3 Hygienekonzept 1

In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. 2In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

1.

die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,

2.

der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen,

3.

Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,

4.

das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und

5.

sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. 3Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. 4Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. 5Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 4 Datenerhebung und Dokumentation (1) 1

Soweit nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. 2Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. 3Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. 4Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. 5Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. 6Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten

§ 10 Restaurationsbetriebe (1) 1

Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Mensen und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 trifft. 2Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Händereinigung besteht. 3Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

§ 26 Sport, Fitnessstudios (1) 1

3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden. 2Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) 1Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. 2Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

(2) Die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 223), wird aufgehoben. Hannover, den 10. Juli 2020